

Inhaltsverzeichnis

Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Sportförderrichtlinien der Stadt Herne gültig ab 1. Januar 2026	3
Satzung zur Änderung der Satzung einschließlich Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Herne vom 7. Oktober 2025	13
Öffentliche Bekanntmachung der förmlichen Beteiligung für das Änderungsverfahren 64 HER Jauerstraße zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen	14
Jahresabschluss Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts	17
Jahresabschluss Wirtschaftsförderungsgesellschaft Herne mbH	18
Jahresabschluss Wasserversorgung Herne Verwaltungs GmbH	18
Jahresabschluss Vermögensverwaltungsgesellschaft für Versorgung und Verkehr der Stadt Herne mbH	19
Jahresabschluss Stadtwerke Herne AG	20
Jahresabschluss Strassenbahn Herne - Castrop-Rauxel GmbH	21
Jahresabschluss Herne.Digital GmbH	22
Jahresabschluss Herner Bädergesellschaft mbH	22
Jahresabschluss Stadtentwässerung Herne Verwaltungs GmbH	23
Jahresabschluss SEH Stadtentwässerung Herne GmbH & Co. KG	24
Jahresabschluss Bodenmanagement Rhein-Herne GmbH	25
Jahresabschluss Netzgesellschaft Herne mbH (NGH)	25
Jahresabschluss TGG Tagungsstätten- und Gastronomiegesellschaft Herne mbH	26
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Paul Krahe	27
Öffentliche Zustellung gemäß § 1 Absatz 1 Landeszustellungsgesetz (LZG) in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) für Panagiotis Evagelou	28

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Özcan Güzeldere	28
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Tarik Caner	29
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Christian Nwahiri.	29
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Idris Kurtaj	30
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Xuan Hong Cao	30
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Vasile , Vasile-Bobi	31
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Chiriac, Florica	31
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Rupa, Constantin	32
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Rupa, Meluzina	32
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Constantin, Vijai	33
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Vasile, Daniel-Emanuel	33
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Miclea, Gheorghe	34
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Rupa, Victor-Ion	34
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Moldoveanu, Simon-David	35
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Oita, Arun	35
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Angelina Peters	36

Sportförderrichtlinien der Stadt Herne gültig ab 1. Januar 2026

1) Allgemeine Grundsätze

1.1

Die Stadt Herne fördert den Breiten- und Leistungssport der Sportvereine und Sportverbände und den Herner Schulsport im Rahmen dieser Richtlinien.

1.2

Die Leistungen der Sportförderung der Stadt Herne sind freiwillig. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Leistungen werden im Rahmen der im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel gewährt. Sollten die beantragten Zuschüsse die ausgewiesenen Mittel übersteigen, so werden die Zuschüsse entsprechend gekürzt.

1.3

Zuständig für die Bearbeitung von Anträgen im Bereich der Sportförderung ist der Fachbereich Sport.

1.4

Über Einzelfallregelungen und Ausnahmetatbestände entscheidet das zuständige politische Fachgremium.

1.5

Die Stadt Herne ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse nachzuprüfen. Die Zuschussempfänger*innen sind zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung der Zuschüsse verpflichtet. Jegliche Nachweise und Belege sind 5 Jahre aufzubewahren.

1.6

Zuschüsse sind schriftlich, unter Verwendung der entsprechenden Antragsformulare der Stadt Herne, zu beantragen. Anträge sind vom vertretungsberechtigten Vorstand eines Verbandes oder Vereines zu unterzeichnen.

Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn die benötigten Unterlagen zu den vorgegebenen Fristen beim Fachbereich Sport eingereicht werden.

1.7

Doppelförderungen sind ausgeschlossen. Für eine Zuschussgewährung müssen Förderungsmaßnahmen Dritter (Landesbeihilfen und so weiter) nachweislich vorrangig ausgeschöpft worden sein. Etwaige Bescheide sind ohne Aufforderung beim Fachbereich Sport einzureichen, soweit sie den beantragten Förderzweck betreffen.

1.8

Zuschüsse sind ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Änderungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Fachbereichs Sport zulässig.

1.9

Eine Förderung von rentierlichen Bereichen ist in der Regel nicht möglich. Die Förderung rein rentierlicher Bereiche ist ausgeschlossen.

1.10

Eine Finanzierungslücke, die dadurch entsteht, dass der beantragte Zuschuss oder andere im Finanzierungsplan aufgeführte Zuwendungen nicht in voller Höhe gewährt werden, ist durch die Zuschussempfänger*innen zu schließen.

1.11

Werden durch unrichtige Angaben die Gewährung finanzieller Leistungen dem Grunde oder der Höhe nach beeinflusst oder die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten, wird unbeschadet einer strafrechtlichen Ahndung der Zuschuss, zuzüglich 6 Prozent Zinsen vom Tage der Auszahlung des Zuschusses an, zurückgefordert. Ferner können die Betroffenen aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten ausgeschlossen werden.

2) Förderung von Sportvereinen

2.1 Antragsberechtigung

Zuschüsse können einem Sportverein nur gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

1. Mitgliedschaft im Stadtsportbund Herne e.V.
2. Gemeinnützigkeit im Sinne der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften (durch unaufgefordertes Einreichen eines aktuell gültigen Körperschaftsfreistellungsbescheides nachzuweisen)
3. Unterhaltung einer Jugendabteilung (Ausnahmen können in begründeten Fällen zugelassen werden)
4. Vorliegen eines angemessenen Verhältnisses zwischen Eigenleistung der Antragsteller*innen und ihrer Finanzkraft sowie dem beantragten Zuschuss

2.2 Förderbedingungen

2.2.1

Mit Bekanntwerden der Zahlungsunfähigkeit, der drohenden Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung eines Vereins wird die Zuschusszahlung eingestellt.

Die vertretungsberechtigten Personen haben den Eintritt einer solchen Situation der Stadt Herne unverzüglich anzuzeigen.

2.2.2

Vereine mit einer Jugendabteilung müssen ein gültiges Jugendschutzkonzept nachweisen.

Grundsätzlich ist nur dann von einer Jugendabteilung auszugehen, wenn der Anteil der Jugendlichen an der Gesamtmitgliederzahl mindestens 5 Prozent beträgt.

Vereinen, die einen Anteil von 10 Prozent Jugendlicher an der Gesamtmitgliederzahl nicht erreichen, können die Zuschüsse um bis zu 30 Prozent gekürzt werden.

Zugrunde gelegt werden stets die Jugendanteile des vorherigen Kalenderjahres.

Ausgenommen von der geforderten sogenannten Jugendquote sind alle Herner Sportvereine, deren Ausübung von bestimmten Altersbegrenzungen abhängig ist, die den Zugang zur Ausübung regeln. Dies betrifft beispielsweise Schieß-, Motor- und Segelflugsport sowie Präventionssport und Sport mit Senior*innen.

2.3 Fördergegenstände

Sportstätten

2.3.1 Vereinseigene Sportanlagen

Antragsfrist: 1. Juni und 1. November

Sportvereinen können Zuschüsse für die Unterhaltung eigener sowie langfristig gemieteter beziehungsweise gepachteter Sportanlagen gewährt werden.

Fördervoraussetzungen:

Für die Gewährung des Zuschusses ist neben den unter Ziffer 2.1 genannten Voraussetzungen die Bestätigung der aktuellen Bestandsdaten des Vereins erforderlich.

Art und Umfang der Förderung:

Die Vereine erhalten die Zuschüsse als Festbeträge in zwei Raten. Die Festbeträge für die Bezuschussung von Objekttypen werden vom zuständigen Ausschuss festgelegt.

Liegen die Fördervoraussetzungen zum 1. Juni nicht vor, entfällt zunächst die Auszahlung der ersten Rate. Sollten die Fördervoraussetzungen auch zum 1. November nicht vorliegen, entfällt der Anspruch auf die Förderung für das gesamte Kalenderjahr.

Neuanträge müssen bis 1. November eines Jahres vorliegen. Der Sportausschuss entscheidet in seiner letzten Sitzung über die eingereichten Neuanträge.

2.3.2 Investitionskosten

Antragsfrist: individuell

Aus der Sportpauschale des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) können Vereinen Investitionszuschüsse gewährt werden. Die Mittel können insbesondere für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen eingesetzt werden.

Fördervoraussetzungen:

Entsprechende Maßnahmen sind nur dann zuschussfähig, wenn diese mit der städtischen Gesamtkonzeption der Sportentwicklungsplanung und / oder der Stadtentwicklungsplanung konform sind. Die Nutzung der Anlage durch Schulen und vereinsungebundene Sportler*innen darf nicht ausgeschlossen werden.

Eine Übersicht über die Fördervoraussetzungen für Investitionskosten sind der „Anlage zu den Sportförderrichtlinien der Stadt Herne“ zu entnehmen.

Art und Umfang der Förderung:

Der bewilligte Zuschuss wird grundsätzlich am Jahresende in Höhe der nachgewiesenen und anerkannten Mittel ausgezahlt.

Es können Zuschüsse in Höhe von bis zu 50 Prozent der anerkannten Gesamtkosten gewährt werden.

Eigenleistungen von Vereinsmitgliedern (sogenannte Muskelhypothek) können für Tätigkeiten berücksichtigt werden, bei denen die Ausführung durch eine Fachfirma nicht zwingend erforderlich ist. Dies können beispielsweise Renovierungsarbeiten sein. Die maximale Höhe der Muskelhypothek beträgt grundsätzlich 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

2.3.3 Material für Eigenleistungen von Vereinen

Antragsfrist: 1. November des Folgejahres

Erbringen Vereine Leistungen bei der Unterhaltung, der Modernisierung und kleineren Neubaumaßnahmen städtischer, vereinseigener oder angemieteter Sportanlagen (Eigenleistungen), können Zuschüsse zu den entstandenen beziehungsweise entstehenden Materialkosten gewährt werden.

Fördervoraussetzungen:

Bei Maßnahmen an städtischen Gebäuden ist eine baufachliche Beurteilung und Genehmigung der geplanten Arbeiten durch den Fachbereich Gebäudemanagement zwingend erforderlich.

Dem Antrag auf Bezuschussung sind entsprechende Belege (Rechnungen, Quittungen oder Kostenvoranschläge) beizufügen. Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die ohne physische Eigenleistung der Vereine durchgeführt wurden oder werden sollen. Über die Zuschussbewilligung entscheidet der Sportausschuss. Anträge, die nach der letzten Sportausschuss-Sitzung eines Kalenderjahres eingehen, können erst im Folgejahr berücksichtigt werden.

Art und Umfang der Förderung:

Bei der Unterhaltung städtischer Einrichtungen können bis zu 100 Prozent der entstandenen Materialkosten übernommen werden. Bei der Unterhaltung von vereinseigenen Anlagen kann ein Zuschuss in Höhe von 50 Prozent der entstandenen Materialkosten gewährt werden.

Werden die Mittel nicht in voller Höhe durch Vereine abgerufen, erhöht sich der Festbetrag für den Stadtsportbund Herne e.V. unter 4.1.

2.3.4 Benutzungskosten

Antragsfrist: 1. November des Folgejahres

Sportvereinen, denen keine adäquate städtische Sportstätte durch den Fachbereich Sport zur Verfügung gestellt werden kann, können Zuschüsse für die hallensportspezifische Nutzung angemieteter Sportanlagen gewährt werden. Dies sind das Volkshaus Röhlinghausen und die Sporthalle des TV Wanne 1885 e.V.

Fördervoraussetzungen:

Zur Zuschussgewährung ist eine vorherige schriftliche Bestätigung vom Fachbereich Sport notwendig, in welcher der Mangel an städtischen Sportstätten im Einzelfall bescheinigt wird.

Art und Umfang der Förderung:

Die Höhe des Zuschusses soll bis zu 50 Prozent der entstandenen Entgelte betragen. Zuschüsse werden nachträglich für das Vorjahr gewährt.

Turnier- und Wettkampfbetrieb

2.3.5 Teilnahme an Meisterschaften der Sportfachverbände

Antragsfrist: unverzüglich nach der Teilnahme

Für die Teilnahme aktiver Sportler*innen an Endkämpfen (Finalveranstaltungen) von Meisterschaften der Sportfachverbände, die als Westdeutsche oder Deutsche Meisterschaft einzustufen sind, können Fahrtkostenzuschüsse gewährt werden.

Fördervoraussetzungen:

Die Antragsvordrucke sind mit dem Bestätigungsvermerk des/der Veranstalter*in zu versehen und entsprechende Belege anzufügen.

Art und Umfang der Förderung:

Fahrtkostenzuschüsse können bis zu 50 Prozent gemäß des Bahntarifs (Deutsche Bahn Aktiengesellschaft (DB AG)) 2. Klasse gewährt werden.

Pro Mannschaft wird ein/e Betreuer*in und ein Trainer*in berücksichtigt.

Werden durch die Anträge der Vereine die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel für Fahrtkostenzuschüsse überschritten, verringert sich die prozentuale Zuschusshöhe.

Je Meisterschaft werden Fahrtkosten, bei denen der Zuschuss unter 50 Euro liegen würde, als Bagatellfall angesehen und dementsprechend der Zuschuss nicht ausgezahlt.

2.3.6 Teilnahme an internationalen Sportbegegnungen oder Begegnungen mit Partnerstädten

Antragsfrist: 1. November

Herner Sportvereinen können für die Teilnahme an oder für die Durchführung von Sportbegegnungen mit ausländischen Teilnehmer*innen oder mit den Partnerstädten Zuschüsse gewährt werden.

Fördervoraussetzungen:

Der Antrag muss schriftlich mit entsprechenden Belegen eingereicht werden.

Art und Umfang der Förderung:

Für jede teilnehmende Person kann pro Tag eine Förderung in Höhe von 5 Euro erfolgen. Die Förderung beträgt maximal 50 Prozent der tatsächlich entstandenen Kosten, höchstens jedoch 750 Euro pro Sportbegegnung.

Die Zuschussgewährung ist von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln abhängig. Über die entsprechende Priorisierung entscheidet der Fachbereich Sport. Begegnungen mit Partnerstädten haben Vorrang.

Sollte ein Verein mehrere Anträge pro Jahr stellen, kann nur ein Antrag vorrangig berücksichtigt werden. Alle anderen Anträge können nur gefördert werden, wenn nach Bezuschussung der vorrangigen Anträge noch Finanzmittel zur Verfügung stehen.

2.3.7 Unterbringung von Gästen im Rahmen von Sportbegegnungen

Antragsfrist: spätestens 2 Monate vor der Begegnung

Herner Sportvereinen können Zuschüsse für die Unterbringung von Gästen in Beherbergungsbetrieben im Rahmen von Sportbegegnungen gewährt werden.

Fördervoraussetzungen:

Der Verwendungsnachweis muss schriftlich mit entsprechenden Belegen eingereicht werden.

Art und Umfang der Förderung:

Pro Person wird als Förderungsgrundbetrag die Hälfte des Übernachtungspreises (einschließlich Frühstück) anerkannt, maximal jedoch 15 Euro je Übernachtung. Die Förderung wird für maximal 3 Übernachtungen gewährt.

Sollte ein Verein mehrere Anträge pro Jahr stellen, kann nur ein Antrag vorrangig berücksichtigt werden. Alle anderen Anträge können nur gefördert werden, wenn nach Bezuschussung der vorrangigen Anträge noch Finanzmittel zur Verfügung stehen.

Sonstige Förderung

2.3.8 Kosten für Übungsleiter*innen

Antragsfrist: 1. Dezember

Zur Intensivierung des Übungsbetriebes können den Sportvereinen Zuschüsse für die Tätigkeit von Übungsleiter*innen (analog zur Förderung der Übungsarbeit des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen) gewährt werden.

Fördervoraussetzungen:

Für die Zuschussgewährung muss dem Fachbereich Sport die Anzahl der dem Landessportbund gemeldeten Übungsleitenden der Vereine vorliegen.

Art und Umfang der Förderung:

Die Höhe der Zuschüsse ergibt sich aus dem Verhältnis der vom Landessportbund bewilligten Zuwendung für die Förderung der Übungsarbeit in Sportvereinen. Es werden 50 Prozent der Landeszuwendung je Übungsleiter*in gefördert.

2.3.9 Jubiläen der Sportvereine

Antragsfrist: individuell

Sportvereine, die 25, 50, 75, 100 und so weiter Jahre bestehen, können Zuschüsse erhalten.

Fördervoraussetzungen:

Die Zuschussgewährung erfolgt im Jubiläumsjahr, sofern dem Fachbereich Sport die entsprechenden Daten vorliegen. Im Zweifelsfall muss der Verein einen Jubiläumsnachweis erbringen.

Art und Umfang der Förderung:

Als Jubiläumszuschuss können Sportvereine 5 Euro für jedes Jahr ihres Bestehens erhalten.

Der Jubiläumszuschuss kann unabhängig des Vorliegens eines Freistellungsbescheides von der Körperschaftssteuer, eines Jugendschutzkonzeptes sowie des erforderlichen Jugendanteils ausgezahlt werden.

3) Förderung von freiwilligen Schulsportgemeinschaften

Antragsfrist: gemäß Ausschuss für den Schulsport

Für die Leitung von freiwilligen Schulsportgemeinschaften, Förder- und Fitnessgruppen, Talentsichtungs- und Talentfördergruppen im Rahmen des außerunterrichtlichen Schulsports an öffentlichen Schulen können pauschalisierte Aufwandsentschädigungen für Sach- und Reisekosten gewährt werden.

Fördervoraussetzungen:

Der Zuschuss wird nur dann gewährt, wenn der Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 11. Mai 2021 "Richtlinie über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Leitung von Schulsportgemeinschaften an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen" oder eine ihn ersetzende Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung beachtet und eingehalten wird.

Art und Umfang der Förderung:

Die Höhe der Aufwandsentschädigungen für die entsprechende Leitung wird auf der Grundlage der jährlich verfügbaren Haushaltsmittel im Verhältnis zu den im Antrag des Landes vom Landessportbund bewilligten Mittel festgesetzt.

4) Förderung Stadtsportbund Herne e.V.

4.1 Jährliche Förderung

Antragsfrist: individuell

Dem Stadtsportbund Herne e.V. können jährlich Zuschüsse zu den Verwaltungskosten der Geschäftsstelle und für die Förderung des Breitensports gewährt werden. Zudem erhält der Stadtsportbund Herne e.V. einen jährlichen Festbetrag analog der Zuschüsse für Material für Eigenleistungen von Vereinen.

Fördervoraussetzungen:

Entsprechende Verwendungsnachweise für Verwaltungskosten der Geschäftsstelle und die Förderung des Breitensports sind dem Fachbereich Sport im ersten Quartal des Folgejahres vorzulegen.

Ein schriftlicher Verwendungsnachweis der physischen Eigenleistung und des Sachmitteleinsatzes mit entsprechenden Belegen muss spätestens bis zur zweiten Sitzung des Sportausschusses des Folgejahres vorgelegt werden.

Art und Umfang der Förderung:

Für diese Zwecke werden Festbeträge im Haushaltsplan veranschlagt.

4.2 Ruhrgames

Antragsfrist: spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung

Für die Durchführung der Ruhrgames der Sportjugend im Stadtsportbund Herne e.V. können Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Fördervoraussetzungen:

Eine aktive sportliche Teilnahme an den Ruhrgames ist erforderlich. 10 Werktage nach der Veranstaltung ist ein Verwendungsnachweis einzureichen.

Art und Umfang der Förderung:

Es können bis zu 100 Prozent der nachgewiesenen Kosten bezuschusst werden, maximal jedoch 5.000 Euro.

Auf Antrag kann vorab ein angemessener Vorschuss für vorbereitende Arbeiten gewährt werden.

5) Förderung in Einzelfällen

Für Zwecke, die nicht durch die Ziffern 2.3 – 4.2 abgedeckt sind, können Sonderzuschüsse im Einzelfall gewährt werden.

6) In-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten zum 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Sportförderung in der Stadt Herne vom 15. Februar 2005 außer Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Herne.

Anlage zu den Sportförderrichtlinien der Stadt Herne - Investitionskosten gemäß 2.3.2 -

Mit der Zuwendung soll eine Zweckbindung von mindestens 10 Jahren durch entsprechende vertragliche Regelungen (zum Beispiel Pachtvertrag) sichergestellt werden.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem wirtschaftlichsten Angebot.

Ein Zuschuss wird nicht bewilligt, wenn mit dem Bauvorhaben vor Erteilung des Bewilligungs-bescheides begonnen wurde. Ausnahmen hiervon sind vor Beginn des Bauvorhabens schriftlich beim Fachbereich Sport zu beantragen.

Der Fachbereich Sport behält sich vor, die Finanzkraft eines bezuschussten Vereins durch einen entsprechenden Nachweis in Form eines Finanzierungsplans einzufordern.

Verwendungsnachweise sind unter Vorlage der Originalbelege (Rechnungen, Zahlungsbelege und so weiter) einzureichen. Nachweise können jederzeit unterjährig eingereicht werden. Sie müssen bis 1. November eines Kalenderjahres erfolgen, um eine Auszahlung im entsprechenden Haushaltsjahr zu realisieren.

Jegliche Änderungen im Rahmen der Maßnahmen sind frühzeitig beim Fachbereich Sport anzumelden. Eine Erhöhung der Fördersumme ist durch einen entsprechend begründeten Änderungsantrag zu beantragen.

Werden im Rahmen der bewilligten Maßnahme in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Verwendungsnachweise eingereicht, entfällt der Anspruch.

Die Prüfung des Erfordernisses sämtlicher Genehmigungen und Gutachten (zum Beispiel Baugenehmigung, Lärmschutzgutachten und so weiter) obliegt dem Verein.

Bei Maßnahmen an städtischen Gebäuden ist eine baufachliche Beurteilung und Genehmigung der geplanten Arbeiten durch den Fachbereich Gebäudemanagement zwingend erforderlich.

Vor der Antragstellung, findet ein Auftaktgespräch zwischen den Vereinsvertreter*innen und dem Fachbereich Sport statt. Während und nach Beendigung der Maßnahme erfolgen Ortstermine auf der Vereinsanlage, zu der dem Fachbereich Sport Zugang zu gewähren ist.

Antragstellung:

Für die Beantragung sind die Vordrucke des Fachbereichs Sport zu verwenden. Diese sind mit allen erforderlichen Unterlagen (Baupläne, Angebote und so weiter) in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Angebote von Fachfirmen – keine Pauschalangebote – sind wie folgt einzureichen:

- Bis zu einer Auftragssumme von 3.000 Euro ein Angebot
- Ab einer Auftragssumme über 3.000 Euro bis 30.000 Euro zwei Angebote
- Ab einer Auftragssumme über 30.000 Euro drei Angebote

Die Wertgrenzen für einzureichende Angebote gelten im Einzelfall auch für einzelne Gewerke. Maßnahme Der Fachbereich Sport behält sich vor, weitere Angebote anhand der Leistungsbeschreibung einzuholen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Kostenberechnung
- Finanzierungsplan und -nachweis
- Folgelastenberechnung, mit dem Nachweis, dass die Folgelasten getragen werden können
- Baubeschreibung
- Bauzeichnung und Lageplan / Bauplan
- Flächenberechnung über betroffene beziehungsweise zu schaffende sportliche Nutzflächen
- Baugenehmigung, falls erforderlich
- Nachweis über die Nutzungsberechtigung des betreffenden Objektes (Eigentümnachweis, Miet- oder Pachtvertrag)
- Bei Maßnahmen über 100.000 Euro ist dem Antrag zusätzlich die Jahresbilanz beziehungsweise letzte Einnahme- / Ausgabeübersicht beizufügen

Muskelhypothek:

Eigenleistungen von Vereinsmitgliedern (sogenannte Muskelhypothek) können für Tätigkeiten berücksichtigt werden, bei denen die Ausführung durch eine Fachfirma nicht zwingend erforderlich ist. Dies können beispielsweise Renovierungsarbeiten sein.

Die Höhe der Muskelhypothek ist so realistisch wie möglich zu schätzen und in der Kostenberechnung im Antrag detailliert auszuweisen. Sie beträgt grundsätzlich maximal 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten. Eine nachträgliche Berücksichtigung von Muskelhypothek, welche nicht bereits im Antrag ausgewiesen wurde, ist nicht möglich.

Die Höhe der Muskelhypothek ergibt sich aus der Anzahl der Stunden und der Bewertung der Eigenleistung (Hilfsarbeit oder Facharbeit). Pro geleistete Arbeitsstunde können für Hilfsarbeiter*innen 10 Euro und für Facharbeiter*innen 15 Euro angesetzt werden. Nachweise der Facharbeiter*innen-Eigenschaft sind dem Fachbereich Sport zu erbringen.

Die geleisteten Arbeitsstunden sind nach Beendigung der Tätigkeit durch einfache, vom Leistungserbringenden unterschriebene Stundennachweise, zu belegen. Diese müssen Vornamen, Nachnamen, Datum, Dauer und Art der Leistung beinhalten und sind vom vertretungsberechtigten Vorstand gegenzuzeichnen.

Satzung zur Änderung der Satzung einschließlich Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Herne vom 7. Oktober 2025

Aufgrund des § 7 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen (GV NRW) Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV NRW Seite 444) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW Seite 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV NRW Seite 155) hat der Rat der Stadt Herne in seiner Sitzung am 7. Oktober 2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung einschließlich Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Herne vom 11. Dezember 1978, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Februar 2024, wird wie folgt geändert:

In § 3 wird der unter

Ziffer 1.1

genannte Betrag von 768,00 Euro durch den Betrag von 653,00 Euro ersetzt,

Ziffer 1.2

genannte Betrag von 1.124,00 Euro durch den Betrag von 1.342,00 Euro ersetzt,

Ziffer 1.3

genannte Betrag von 1.318,00 Euro durch den Betrag von 1.716,00 Euro ersetzt.

Artikel 2

Die Änderungssatzung der Satzung einschließlich Gebührensatzung tritt am 1. November 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 28. Satzung zur Änderung der Satzung einschließlich Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Herne wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV NRW Seite 1353) nach Ablauf dieses Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 14. Oktober 2025

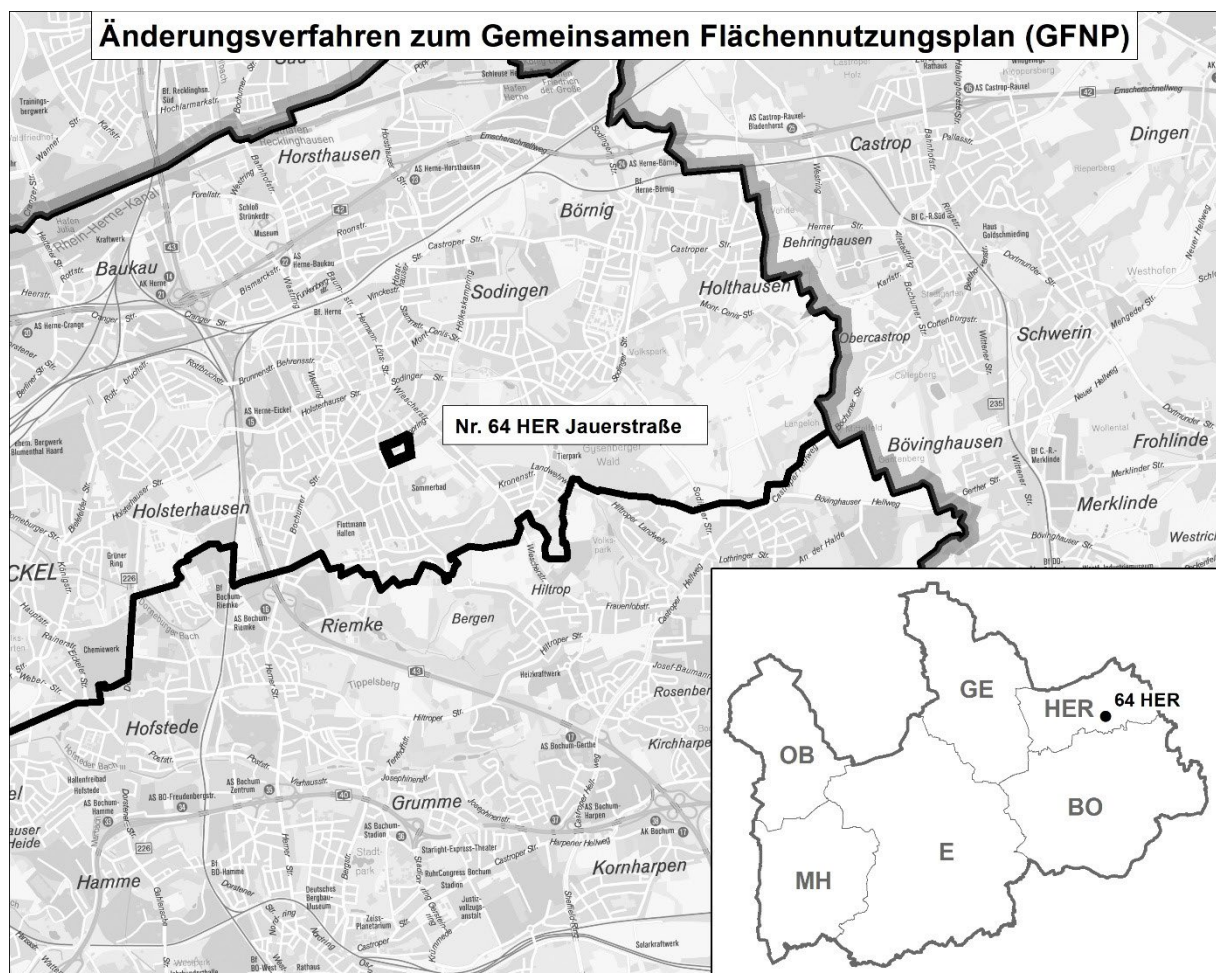
Der Oberbürgermeister Dr. Dudda

Öffentliche Bekanntmachung der förmlichen Beteiligung für das Änderungsverfahren 64 HER Jauerstraße zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) der Planungs-gemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Die Änderung bezieht sich auf einen Bereich in der Stadt Herne.

Der Haupt- und Personalausschuss der Stadt Herne hat am 7. Oktober 2025 beschlossen:

1. die Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anregungen und diesbezügliche Stellungnahmen der Verwaltung) zur Kenntnis zu nehmen,
2. auf der Grundlage des gegenüber dem Vorentwurf überarbeiteten Planentwurfs die Veröffentlichung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Absatz 2 sowie § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) für das Änderungsverfahren 64 HER Jauerstraße zum GFNP durchzuführen.



Der GFNP-Änderungsbereich 64 HER befindet sich im Herner Stadtbezirk Herne-Mitte im Ortsteil Herne-Süd und wird im Wesentlichen begrenzt durch die Jauerstraße im Westen, dem Hölkeskampring im Norden, das Wohngebäude / Grundstück Hölkeskampring 88 im Osten und einer Grabelandfläche im Süden. Der an der Jauerstraße 1 bestehende Blumen- und Floristikhandel beabsichtigt eine bauliche Erweiterung und eine Erweiterung der Verkaufsfläche. Mit der GFNP-Änderung und der parallelen Aufstellung des

Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 31 sollen die planerischen Voraussetzungen für das Vorhaben geschaffen werden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB). Die Öffentlichkeit kann innerhalb einer Frist von einem Monat Stellungnahmen zum veröffentlichten Änderungsentwurf abgeben.

Im Rahmen des o.g. Änderungsverfahrens ist gemäß § 2 Absatz 4 BauGB eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt worden.

Neben dem Planentwurf mit Begründung sind umweltbezogene Informationen in Form des Umweltberichtes, von Gutachten, Fachbeiträgen sowie Stellungnahmen verfügbar. Darin sind umweltbezogene Informationen zu folgenden Themen enthalten und werden veröffentlicht:

- Schutzgüter: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft; Fläche; Boden; Wasser; Luft; Klima; Mensch, Gesundheit, Bevölkerung; Kulturgüter und sonstige Sachgüter, Kulturelles Erbe; Natura-2000-/ FFH-Gebiete; Risiken durch schwere Unfälle oder Katastrophen; Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen

Die Planunterlagen (Entwurf des Änderungsplans, Begründung mit Umweltbericht, Abwägungssynopse) sowie die nach Einschätzung der Gemeinden der Planungsgemeinschaft wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit vom **3. November bis 3. Dezember 2025 (einschließlich)** im Internet veröffentlicht.

Alle zu veröffentlichenden Unterlagen sowie der Inhalt der Bekanntmachung können auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr

<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html> eingesehen werden

und sind darüber hinaus über das zentrale Internetportal des Landes

<https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de> zugänglich.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Planunterlagen im oben genannten Zeitraum öffentlich zur Verfügung gestellt. Sie können in der Stadt Herne an den behördlichen Arbeitstagen wie folgt eingesehen werden:

- Technisches Rathaus der Stadt Herne, Langekampstraße 36, 44652 Herne, Foyer Gebäudeteil B

Die Öffnungszeiten sind wie folgt: Montag bis Freitag 8 bis 18 Uhr

Die Termine und Orte für die Bereitstellung der Unterlagen zur Einsichtnahme in den anderen Städten der Planungsgemeinschaft sind den dortigen Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr

(<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>) zu entnehmen oder bei der Geschäftsstelle Gemeinsamer Flächennutzungsplan in Essen (Telefon 02 01 / 8 86 12 10 beziehungsweise 02 01 / 8 86 12 12) zu erfragen.

Auskunft in der Stadt Herne erteilt:

Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Frau Quast, Telefon 0 23 23 / 16 - 37 72, oder Herr Rogge, Telefon 0 23 23 / 16 - 30 15.

Stellungnahmen zum Entwurf des Änderungsplans, zur Begründung und zum Umweltbericht können während der Veröffentlichungsfrist **bis zum 3. Dezember 2025 (einschließlich)** insbesondere elektronisch, bei Bedarf aber auch schriftlich oder zur Niederschrift

- bei der Stadt Essen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Geschäftsstelle Gemeinsamer Flächennutzungsplan, Lindenallee 10 (Deutschlandhaus), 45121 Essen,
E-Mail: geschaeftsstelleGFNP@amt61.essen.de
- bei der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Technisches Rathaus Langekampstraße 36, 44652 Herne, E-Mail: julia.quast@herne.de
- oder bei einer der anderen Planungsstädte abgegeben werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und das Ergebnis mitgeteilt. Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis bei der Stadt Herne während der Dienststunden ermöglicht wird.

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen der Räte, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, das heißt, es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme.

Sofern Sie eine Stellungnahme einreichen, werden die von Ihnen in diesem Rahmen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten bei den Städten der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr 2030 verarbeitet. Weitere Hinweise über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte erhalten Sie auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 unter:

<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herne, den 13. Oktober 2025
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Merkendorf (Stadtrat)

Jahresabschluss Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts

Der Verwaltungsrat der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts hat am 16. Mai 2025 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 95.628.035,66 Euro festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen ab sofort bei der Stadt Herne, Fachbereich Finanzen / Beteiligungen, Verwaltungsgebäude, Friedrich-Ebert-Platz 5, 44623 Herne, Büro 309, während der Servicezeiten der Stadt Herne bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner GmbH & Co. KG, Dortmund, hat am 3. April 2025 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"...Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Absatz 3 Satz 1 Handelsgesetzbuch (HGB) erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat..."

Der Vorstand
gezeichnet Şereflioğlu
gezeichnet Rupp

Jahresabschluss Wirtschaftsförderungsgesellschaft Herne mbH

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Herne mbH hat am 18. August 2025 den Jahresabschluss per 31. Dezember 2024 mit einer Bilanzsumme von 9.592.433,00 Euro, einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.534.268,72 Euro und einem Bilanzverlust von 1.534.268,72 Euro festgestellt. Der Bilanzverlust 2024 wird in genannter Höhe mit einer Entnahme aus der Kapitalrücklage verrechnet.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen ab sofort bis zur Feststellung des nächsten Jahresabschlusses bei der Stadt Herne, Fachbereich Finanzen / Beteiligungen, Verwaltungsgebäude, Friedrich-Ebert-Platz 5, 44623 Herne, Büro 309, während der Servicezeiten der Stadt Herne zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner GmbH & Co. KG, Dortmund, hat am 20. Mai 2025 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„...Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Absatz 3 Satz 1 Handelsgesetzbuch (HGB) erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat...”

Die Geschäftsführung
gezeichnet Dr. Drenk

Jahresabschluss Wasserversorgung Herne Verwaltungs GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Wasserversorgung Herne Verwaltungs GmbH hat am 19. Mai 2025 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 51.153,30 Euro festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen ab sofort bei der Stadt Herne, Fachbereich Finanzen / Beteiligungen, Verwaltungsgebäude, Friedrich-Ebert-Platz 5, 44623 Herne, Büro 309, während der Servicezeiten der Stadt Herne bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner GmbH & Co. KG, Dortmund, hat am 24. Februar 2025 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„...Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Absatz 3 Satz 1 Handelsgesetzbuch (HGB) erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat...“

Die Geschäftsführung
gezeichnet Koch
gezeichnet Rüdell

Jahresabschluss Vermögensverwaltungsgesellschaft für Versorgung und Verkehr der Stadt Herne mbH

Die Gesellschafterversammlung der Vermögensverwaltungsgesellschaft für Versorgung und Verkehr der Stadt Herne mbH hat am 2. Juli 2025 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen ab sofort bis zur Feststellung des nächsten Jahresabschlusses bei der Stadt Herne, Fachbereich Finanzen / Beteiligungen, Verwaltungsgebäude, Friedrich-Ebert-Platz 5, 44623 Herne, Büro 309, während der Servicezeiten der Stadt Herne zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner GmbH & Co. KG, Dortmund, hat am 16. Mai 2025 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„...Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter

Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Absatz 3 Satz 1 Handelsgesetzbuch (HGB) erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat...“

Die Geschäftsführung
gezeichnet Ulrich
gezeichnet Dudda

Jahresabschluss Stadtwerke Herne AG

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Herne AG hat am 30. Juni 2025 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 mit einer Bilanzsumme von 243.455 Tausend (T) Euro und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024 mit einem Jahresergebnis von 0,00 Euro festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen ab sofort bis zur Veröffentlichung des nächsten Jahresabschlusses bei der Stadt Herne, Fachbereich Finanzen / Beteiligungen, Verwaltungsgebäude, Friedrich-Ebert-Platz 5, 44623 Herne, Büro 309, während der Servicezeiten der Stadt Herne zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner GmbH & Co. KG, Dortmund, hat am 16. Mai 2025 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„...Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf dem Inhalt der Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Absatz 4 Handelsgesetzbuch (HGB) (Angaben zur Frauenquote).

Gemäß § 322 Absatz 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat. ...

...Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Absatz 3 Sätze 1 bis 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und § 3 Absatz 4 Satz 2 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Absatz 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Absatz 4 Satz 2 MsbG...

Der Vorstand
gezeichnet Koch

Jahresabschluss Strassenbahn Herne - Castrop-Rauxel GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Straßenbahn Herne - Castrop-Rauxel GmbH hat am 2. Juli 2025 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 mit einer Bilanzsumme von 26.630 Tausend (T) Euro, die Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Jahresergebnis von 0,00 Euro festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen ab sofort bis zur Feststellung des nächsten Jahresabschlusses bei der Stadt Herne, Fachbereich Finanzen/Beteiligungen, Verwaltungsgebäude, Friedrich-Ebert-Platz 5, 44623 Herne, Büro 309, während der Servicezeiten der Stadt Herne zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner GmbH & Co. KG, Dortmund, hat am 9. Mai 2025 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„...Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Absatz 3 Satz 1 Handelsgesetzbuch (HGB) erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat...

Die Geschäftsführung
gezeichnet Krüger

Jahresabschluss Herne.Digital GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Herne.Digital GmbH hat am 12. Mai 2025 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 510.346,11 Euro festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen ab sofort bei der Stadt Herne, Fachbereich Finanzen/Beteiligungen, Verwaltungsgebäude, Friedrich-Ebert-Platz 5, 44623 Herne, Büro 309, während der Servicezeiten der Stadt Herne bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner GmbH & Co. KG, Dortmund, hat am 31. Januar 2025 folgenden uneingeschränkten Bestätigungs-vermerk erteilt:

„...Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und

Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Absatz 3 Satz 1 Handelsgesetzbuch (HGB) erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat...”

Die Geschäftsführung
gezeichnet Herbe
gezeichnet Horstmann

Jahresabschluss Herner Bädergesellschaft mbH

Die Gesellschafterversammlung der Herner Bädergesellschaft mbH hat am 2. Juli 2025 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 mit einer Bilanzsumme von 1.924.157,35 Euro, die Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Jahresergebnis von 0,00 Euro festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen ab sofort bei der Stadt Herne, Fachbereich Finanzen/Beteiligungen, Verwaltungsgebäude, Friedrich-Ebert-Platz 5, 44623 Herne, Büro

309, während der Servicezeiten der Stadt Herne bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner GmbH & Co. KG, Dortmund, hat am 4. März 2025 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„...Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Absatz 3 Satz 1 Handelsgesetzbuch (HGB) erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat...”

Die Geschäftsführung
gezeichnet Przybyl

Jahresabschluss Stadtentwässerung Herne Verwaltungs GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Stadtentwässerung Herne Verwaltungs GmbH hat am 7. Mai 2025 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 60.217,12 Euro festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen ab sofort bei der Stadt Herne, Fachbereich Finanzen/Beteiligungen, Verwaltungsgebäude, Friedrich-Ebert-Platz 5, 44623 Herne, Büro 309, während der Servicezeiten der Stadt Herne bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner GmbH & Co. KG, Dortmund, hat am 24. März 2025 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„...Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser

Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Absatz 3 Satz 1 Handelsgesetzbuch (HGB) erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat...

Die Geschäftsführung
gezeichnet Weitz
gezeichnet Rupp
gezeichnet Şereflioğlu

Jahresabschluss SEH Stadtentwässerung Herne GmbH & Co. KG

Die Gesellschafterversammlung der SEH Stadtentwässerung Herne GmbH & Co. KG hat am 7. Mai 2025 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 100.489.330,38 Euro festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen ab sofort bei der Stadt Herne, Fachbereich Finanzen/Beteiligungen, Verwaltungsgebäude, Friedrich-Ebert-Platz 5, 44623 Herne, Büro 309, während der Servicezeiten der Stadt Herne bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner GmbH & Co. KG, Dortmund, hat am 26. März 2025 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„...Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Absatz 3 Satz 1 Handelsgesetzbuch (HGB) erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat...

Die Geschäftsführung
gezeichnet Şereflioğlu
gezeichnet Weitz
gezeichnet Rupp

Jahresabschluss Bodenmanagement Rhein-Herne GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Bodenmanagement Rhein-Herne GmbH hat am 23.05.2025 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 509.454,06 Euro festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen ab sofort bei der Stadt Herne, Fachbereich Finanzen/Beteiligungen, Verwaltungsgebäude, Friedrich-Ebert-Platz 5, 44623 Herne, Büro 309, während der Servicezeiten der Stadt Herne bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner GmbH & Co. KG, Dortmund, hat am 31. Januar 2025 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„...Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Absatz 3 Satz 1 Handelsgesetzbuch (HGB) erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat...”

Die Geschäftsführung
gezeichnet Sadlowski
gezeichnet Horstmann

Jahresabschluss Netzgesellschaft Herne mbH (NGH)

Die Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft Herne mbH (NGH) hat am 16.05.2025 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 mit einer Bilanzsumme von 19.111,24 Euro festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen ab sofort bis zur Veröffentlichung des nächsten Jahresabschlusses bei der Stadt Herne, Fachbereich Finanzen/Beteiligungen, Verwaltungsgebäude, Friedrich-Ebert-Platz 5, 44623 Herne, Büro 309, während der Servicezeiten der Stadt Herne zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner GmbH & Co. KG, Dortmund, hat am 3. Januar 2025 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„...Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Absatz 3 Satz 1 Handelsgesetzbuch (HGB) erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat...“

Die Geschäftsführung
gezeichnet Dr. Kalkühler

Jahresabschluss TGG Tagungsstätten- und Gastronomiegesellschaft Herne mbH

Die Gesellschafterversammlung der TGG Tagungsstätten- und Gastronomiegesellschaft Herne mbH hat am 27. Mai 2025 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 mit einer Bilanzsumme von 5.587.289,94 Euro und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 627.145,70 Euro, der durch eine Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen wird, festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen ab sofort bis zur Feststellung des nächsten Jahresabschlusses bei der Stadt Herne, Fachbereich Finanzen/Beteiligungen, Verwaltungsgebäude, Friedrich-Ebert-Platz 5, 44623 Herne, Büro 309, während der Servicezeiten der Stadt Herne zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Märkische Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen, hat am 31. Januar 2025 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„...Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum

31. Dezember 2024 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Absatz 3 Satz 1 Handelsgesetzbuch (HGB) erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat. ...“

Die Geschäftsführung
gezeichnet Stipp

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Paul Krahe**

Letzte bekannte Anschrift: 44649 Herne, Stöckstraße 117.

An Herrn **Paul Krahe** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-03.009273 vom 30. September 2025** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 – 31 18 in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 16. Oktober 2025

**Öffentliche Zustellung gemäß § 1 Absatz 1 Landeszustellungsgesetz (LZG) in
Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) für
Panagiotis Evagelou**

Für **Panagiotis Evagelou**, letzte bekannte Anschrift: Hauptstraße 204, 44649 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.26, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung vom 16. Oktober 2025, Aktenzeichen 44/1 San 508/25

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle am Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr, und am Mittwoch und Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 16. Oktober 2025

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Özcan Güzeldere**

Für **Özcan Güzeldere**, geboren 4. Juli 1998, mit unbekanntem Aufenthaltsort, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Soziales, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Hauptstraße 241, 44649 Herne, Zimmer 260, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 14. Oktober 2025 Aktenzeichen 41/3-2021.188268

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle nach vorheriger telefonischer Absprache unter 0 23 23 / 16 – 34 58 in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 17. Oktober 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Tarik Caner

Letzte bekannte Anschrift: unbekannt verzogen.

An **Tarik Caner** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-04.009526 vom 17. Oktober 2025** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 – 34 18 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 17. Oktober 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Christian Nwahiri.

Letzte bekannte Anschrift: Tiller Straße 31, 47546 Kalkar.

An Herrn **Christian Nwahiri** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-11.004959 vom 17. Oktober 2025** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 – 35 69 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 17. Oktober 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Idris Kurtaj

Letzte bekannte Anschrift: Westfalenstraße 3, 44651 Herne.

An Herrn **Idris Kurtaj** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-03.009473 vom 21. Oktober 2025** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 31 18 in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 21. Oktober 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Xuan Hong Cao

Letzte bekannte Anschrift: unbekannt verzogen.

An **Xuan Hong Cao** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-04.008781 vom 21. Oktober 2025** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 34 18 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 21. Oktober 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Vasile , Vasile-Bobi

Für **Vasile, Vasile-Bobi**, geboren am 4. Februar 1994 mit unbekanntem Aufenthaltsort, liegen bei der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt- und Stadtplanung, Langekampstraße 36, 44652 Herne, Zimmer A202, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 22. Oktober 2025 Aktenzeichen: 51/4-Rö Vasile, Vasile-Bobi

Der Bescheide kann in der vorgenannten Dienststelle nach vorheriger telefonischer Absprache unter 0 23 23 / 16 - 2313 in Empfang genommen werden. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung mit der Folge zugestellt, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Die Schriftstücke gelten nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 22. Oktober 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Chiriac, Florica

Für **Chiriac, Florica**, geboren am 11. Juli 1990 mit unbekanntem Aufenthaltsort, liegen bei der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt- und Stadtplanung, Langekampstraße 36, 44652 Herne, Zimmer A202, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 22. Oktober 2025 Aktenzeichen: 51/4-Rö Chiriac, Florica

Der Bescheide kann in der vorgenannten Dienststelle nach vorheriger telefonischer Absprache unter 0 23 23 / 16 - 2313 in Empfang genommen werden. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung mit der Folge zugestellt, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Die Schriftstücke gelten nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 22. Oktober 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Rupa, Constantin

Für **Rupa, Constantin**, geboren am 19. November 1968 mit unbekanntem Aufenthaltsort, liegen bei der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt- und Stadtplanung, Langekampstraße 36, 44652 Herne, Zimmer A202, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 22. Oktober 2025 Aktenzeichen: 51/4-Rö Rupa, Constantin

Der Bescheide kann in der vorgenannten Dienststelle nach vorheriger telefonischer Absprache unter 0 23 23 / 16 - 2313 in Empfang genommen werden. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung mit der Folge zugestellt, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Die Schriftstücke gelten nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 22. Oktober 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Rupa, Meluzina

Für **Rupa, Meluzina**, geboren am 15. März 1973 mit unbekanntem Aufenthaltsort, liegen bei der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt- und Stadtplanung, Langekampstraße 36, 44652 Herne, Zimmer A202, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 22. Oktober 2025 Aktenzeichen: 51/4-Rö Rupa, Meluzina

Der Bescheide kann in der vorgenannten Dienststelle nach vorheriger telefonischer Absprache unter 0 23 23 / 16 - 2313 in Empfang genommen werden. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung mit der Folge zugestellt, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Die Schriftstücke gelten nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 22. Oktober 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Constantin, Vijai

Für **Constantin, Vijai**, geboren am 30. Mai 1983 mit unbekanntem Aufenthaltsort, liegen bei der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt- und Stadtplanung, Langekampstraße 36, 44652 Herne, Zimmer A202, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 22. Oktober 2025 Aktenzeichen: 51/4-Rö Constantin, Vijai

Der Bescheide kann in der vorgenannten Dienststelle nach vorheriger telefonischer Absprache unter 0 23 23 / 16 - 2313 in Empfang genommen werden. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung mit der Folge zugestellt, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Die Schriftstücke gelten nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 22. Oktober 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Vasile, Daniel-Emanuel

Für **Vasile, Daniel-Emanuel**, geboren am 7. April 1998 mit unbekanntem Aufenthaltsort, liegen bei der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt- und Stadtplanung, Langekampstraße 36, 44652 Herne, Zimmer A202, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 22. Oktober 2025 Aktenzeichen: 51/4-Rö Vasile, Daniel-Emanuel

Der Bescheide kann in der vorgenannten Dienststelle nach vorheriger telefonischer Absprache unter 0 23 23 / 16 - 2313 in Empfang genommen werden. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung mit der Folge zugestellt, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Die Schriftstücke gelten nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 22. Oktober 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Miclea, Gheorghe

Für **Miclea, Gheorghe**, geboren am 18. Mai 1987 mit unbekanntem Aufenthaltsort, liegen bei der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt- und Stadtplanung, Langekampstraße 36, 44652 Herne, Zimmer A202, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 22. Oktober 2025 Aktenzeichen: 51/4-Rö Miclea, Gheorghe

Der Bescheide kann in der vorgenannten Dienststelle nach vorheriger telefonischer Absprache unter 0 23 23 / 16 - 2313 in Empfang genommen werden. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung mit der Folge zugestellt, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Die Schriftstücke gelten nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 22. Oktober 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Rupa, Victor-Ion

Für **Rupa, Victor-Ion**, geboren am 17. August 2004 mit unbekanntem Aufenthaltsort, liegen bei der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt- und Stadtplanung, Langekampstraße 36, 44652 Herne, Zimmer A202, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 22. Oktober 2025 Aktenzeichen: 51/4-Rö Rupa, Victor-Ion

Der Bescheide kann in der vorgenannten Dienststelle nach vorheriger telefonischer Absprache unter 0 23 23 / 16 - 2313 in Empfang genommen werden. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung mit der Folge zugestellt, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Die Schriftstücke gelten nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 22. Oktober 2025

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für
Moldoveanu, Simon-David**

Für **Moldoveanu, Simon-David**, geboren am 3. Juli 2001 mit unbekanntem Aufenthaltsort, liegen bei der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt- und Stadtplanung, Langekampstraße 36, 44652 Herne, Zimmer A202, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 22. Oktober 2025 Aktenzeichen: 51/4-Rö
Moldoveanu, Simon-David**

Der Bescheide kann in der vorgenannten Dienststelle nach vorheriger telefonischer Absprache unter 0 23 23 / 16 - 2313 in Empfang genommen werden. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung mit der Folge zugestellt, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Die Schriftstücke gelten nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 22. Oktober 2025

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Oita, Arun**

Für **Oita, Arun**, geboren am 3. Juli 2001 mit unbekanntem Aufenthaltsort, liegen bei der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt- und Stadtplanung, Langekampstraße 36, 44652 Herne, Zimmer A202, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 22. Oktober 2025 Aktenzeichen: 51/4-Rö Oita, Arun

Der Bescheide kann in der vorgenannten Dienststelle nach vorheriger telefonischer Absprache unter 0 23 23 / 16 - 2313 in Empfang genommen werden. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung mit der Folge zugestellt, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Die Schriftstücke gelten nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 22. Oktober 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Angelina Peters

Letzte bekannte Anschrift: Kleine Amtsstraße 3, 59073 Hamm.

An Frau **Angelina Peters** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen:31.08.01-08.009487** vom 25.September 2025 gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 31 19 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 22. Oktober 2025